# Allgemeine Geschäftsbedingungen Castelli Networks, Stand Oktober 2009

## 1. Abkürzungen und Begriffe

- 1.1 "Castelli Networks": Castelli Networks Telekom & IT GmbH sowie mit der Erfüllung von Kundenverträgen beauftragte Erfüllungsgehilfen und Subunternehmen.
- 1.2 "Kunden": natürliche oder juristische Personen, welche mit Castelli Networks einen Kundenvertrag abzuschließen beabsichtigen oder abgeschlossen haben.
- 1.3 "Unternehmer": jene Kunden, für die die Kundenverträge zum Betrieb ihres Unternehmens gehören, alle anderen Kunden sind "Verbraucher" (§ 1 KSchG).
- 1.4 "Kundenvertrag": jeder zwischen Castelli Networks und Kunden abgeschlossene Vertrag.
- 1.5 "Bestellung": das Anbot auf Abschluss eines Kundenvertrages.
- 1.6 Die Abkürzung "TK" steht für den Begriff Telekommunikation.
- 1.7 "Service" ist die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung oder Serviceinformation näher beschriebene Telekommunikationsdienstleistung, deren Bereitstellung durch Castelli Networks Gegenstand des Kundenvertrages ist.
- 1.8 "TK-Equipment" bezeichnet jene Geräte, Endgeräte, Einrichtungen und sonstige Hardware samt allenfalls installierter Software, die Castelli Networks dem Kunden überlässt oder verkauft.
- 1.9 "Herstellung" bezeichnet den Abschluss aller Arbeiten, die zur Einrichtung von Services erforderlich sind. Mit abgeschlossener Herstellung ist das Service bereitgestellt.
- 1.10 "TKG 2003" bezeichnet das Telekommunikationsgesetz 2003 BGBl. 2003/983 in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.11 "KSchG" bezeichnet das Konsumentenschutzgesetz, BGBl. 1979/140 in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.12 Die Begriffe "Stammdaten" und "Verkehrsdaten" richten sich nach den in § 92 Abs. 3 TKG 2003 getroffenen Begriffsbestimmungen.
- 1.13 "Castelli Networks AGB" bezeichnet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Castelli Networks in der jeweiligen Fassung.
- 1.14 Im Übrigen richtet sich der Inhalt verwendeter Fachbegriffe nach den im TKG 2003 getroffenen Begriffsbestimmungen.

#### 2. Vertragsbestandteile

- 2.1 Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, ergibt sich der Inhalt des Kundenvertrages aus folgenden Vertragsbestandteilen:
- 2.1.1 Anmeldeformular
- 2.1.2 Entgeltbestimmungen,
- 2.1.3 Leistungsbeschreibung oder Serviceinformation,
- 2.1.4 Service Level Agreement,
- 2.1.5 Castelli Networks AGB sowie besondere Bestimmungen zu Services und Produkten.

#### 3 Vertragsabschluss, Bonitätsprüfung

- 3.1 Der Kundenvertrag kommt durch Bestellung des Kunden und Annahme durch Castelli Networks zustande. Der Kunde kann seine Bestellung schriftlich, telefonisch oder elektronisch an Castelli Networks richten. Castelli Networks akzeptiert ausschließlich Endkunden als Vertragspartner. Es ist dem Kunden nicht gestattet, Castelli Networks Dienstleistungen in welcher Form auch immer an Dritte weiter zu veräußern oder in anderer Form kommerziell darüber zu verfügen.
- 3.2 Der Kunde kann die Castelli Networks AGB im Internet unter www.castellinetworks.com einsehen und downloaden, auf Wunsch werden ihm die Castelli Networks AGB zugesandt.
- 3.3 Die Annahme der Bestellung durch Castelli Networks erfolgt durch:
- Erfüllung (Einrichtung oder Freischaltung des Services) oder
- Montage oder
- Versendung des bestellten TK-Equipments oder der bestellten Ware oder
- eine schriftliche Annahmeerklärung.
- 3.4 Automationsunterstützte Annahmeerklärungen durch Castelli Networks bedürfen keiner Unterschrift.

- 3.5 Angebote von Castelli Networks an Unternehmer sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich errichtet, ausdrücklich als solche bezeichnet und firmenmäßig gezeichnet sind.
- 3.6 Castelli Networks ist berechtigt, den vom Kunden durch Bestellung gewünschten Vertragsabschluss insbesondere aus

folgenden Gründen abzulehnen:

- 3.6.1 aus technischen Gründen (wenn die vom Kunden bestellte Leistung für Castelli Networks nicht realisierbar ist),
- 3.6.2 aus wirtschaftlichen Gründen (etwa bei mangelnder Bonität des Kunden),
- 3.6.3 aus rechtlichen Gründen (etwa mangelnde Geschäftsfähigkeit),
- 3.6.4 wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die bestellten Services missbräuchlich verwenden würde.
- 3.7 Eine allfällige schriftliche Annahmeerklärung oder eine begründete Ablehnung wird Castelli Networks dem Kunden innerhalb von 14 Tagen zusenden.
- 3.8 Castelli Networks ist berechtigt, in begründeten Fällen die Annahme einer Bestellung von einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig zu machen und die Form verlangter Sicherheitsleistung (z.B. Kaution, Bankgarantie etc.) zu bestimmen. Das Ausmaß verlangter Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung muss in angemessenem Verhältnis zur voraussichtlichen Höhe der Entgeltzahlungsverpflichtungen des Kunden stehen.
- 3.9 Castelli Networks ist berechtigt, vom Kunden einen Identitätsnachweis sowie einen Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu verlangen.
- 3.10 Castelli Networks behält sich eine Überprüfung der Bonität des Kunden vor. Mit Abgabe der Bestellung willigt der Kunde ein, dass Castelli Networks zum Zwecke des Gläubigerschutzes und zur Überprüfung der Bonität des Kunden Abfragen bei bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden, Auskunfteien und Kreditinstituten vornimmt. Der Kunde stimmt zu, dass dazu seine Stammdaten an die vorgenannten Empfänger übermittelt werden. Diese Zustimmungen können vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Auf Verlangen von Castelli Networks hat der Kunde eine Zustellanschrift und eine Zahlstelle im Inland bekannt zu geben und eine inländische Bankverbindung nachzuweisen.

#### 4 Vertragsgegenstand

- 4.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:
- 4.1.1 Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung des jeweiligen Services durch Castelli Networks und/oder das jeweilige Kauf-, Miet-, Leasing-, Leih- oder sonstige Rechtsgeschäft.
- 4.1.2 Castelli Networks ist berechtigt, zur Erfüllung und Abwicklung von Kundenverträgen Erfüllungsgehilfen und/oder Subunternehmer zu beauftragen. Castelli Networks behält sich die Auswahl der für die Erbringung ihrer Dienstleistungen verwendeten Netze ausdrücklich vor.
- 4.1.3 Leistungsbeginn ist jener Zeitpunkt, ab welchem Castelli Networks dem Kunden das Service tatsächlich bereitstellt.
- 4.1.4 Falls das Verschulden an allfälliger verspäteter Bereitstellung nicht Castelli Networks sondern den Kunden trifft, gilt als Leistungsbeginn der im Kundenvertrag vorgesehene Herstellungstermin.
- 4.1.5 Mangels anderer Vereinbarung bleibt es Castelli Networks überlassen, wo und auf welche Art die Netzanbindung erfolgt.
- 4.1.6 Eine Änderung der Rechtslage oder allfällige gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen können Castelli Networks verpflichten, vertragsgegenständliche Services anzupassen oder gegebenenfalls einzustellen. Für daraus resultierende Schäden haftet Castelli Networks nicht.
- 4.1.7 Liegen beim Kunden sämtliche technischen Voraussetzungen für den Vertragsgegenstand vor, erfolgt die Freischaltung innerhalb von 3 Werktagen. Die Bestimmungen des Punkt 4.2.2 bleiben davon unberührt.
- 4.2 BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU TELEFONIESERVICES:
- 4.2.1 Die Qualität der Telefonservices entspricht den ETSI- und ITU-Standards. Die durchschnittliche Verfügbarkeit

liegt bei mindestens 99% im Jahresschnitt.

4.2.2 Erfordert die Einrichtung bestimmter Telefonservices besondere technische Vorbereitungen, so erfolgt die Herstellung grundsätzlich binnen 8 Wochen ab Vertragsabschluss. Bei jenen Telefonie services, die einen direkten Anschluss an das von Castelli Networks betriebene Festnetz vorsehen, gibt Castelli Networks den voraussichtlichen Herstellungstermin bei Vertragsabschluss gesondert bekannt. 4.2.3 Sofern die Bereitstellung bestimmter Telefonservices das Vorhandensein eines von der Telekom Austria eingerichteten Teilnehmeranschlusses voraussetzt, ist der Kunde verpflichtet, Castelli Networks bei Bestellung der Services von allfälliger Kündigung seines Teilnehmervertrages zur Telekom Austria oder Aufgabe bzw. Änderung der Rufnummer unverzüglich zu verständigen. Unterlässt dies der Kunde, so ist Castelli Networks berechtigt, die Bestellung zurückzuweisen.

4.2.4 Die Teilnehmerentgelte werden in Form eines Einzelentgeltnachweises (§ 100 TKG 2003) dargestellt, sofern der Kunde dem nicht widerspricht. Dem Kunden wird die Wahlmöglichkeit eingeräumt, auf Verlangen den Einzelentgeltnachweis gratis in Papierform zu erhalten. Gemäß § 100 Abs. 3 TKG 2003 werden bei der Erstellung des Einzelentgeltnachweises nur jene Daten verarbeitet, die dafür unbedingt erforderlich sind. Die passiven Teilnehmernummern oder sonstige Angaben zur Identifizierung eines Empfängers einer Nachricht werden im Einzelentgeltnachweis in verkürzter Form ausgewiesen, es sein denn, die Tariffierung einer Verbindung lässt sich nur aus der ungekürzten Teilnehmernummer ableiten oder der Teilnehmer hat schriftlich erklärt, dass er alle bestehenden Mitbenutzer des Anschlusses informiert hat und künftige Mitbenutzer

informieren wird. Dem Kunden wird in diesem Fall für künftige Abrechnungszeiträume ein ungekürzter Einzelentgeltnachweis zur Verfügung gestellt. Anrufe oder sonstige Verbindungen, für die keine Entgeltpflicht

entsteht, sowie Anrufe bei oder Verbindungen mit Notrufdiensten werden nicht ausgewiesen.

- 4.3 BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU INTERNETSERVICES:
- 4.3.1 Der Kunde hat alle einschlägigen Gesetze (insbesondere das Pornographie- und Verbotsgesetz, das Strafgesetzbuch, das DSG 2000, TKG 2003, das Medien- und Urheberrechtsgesetz sowie das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb), welche die Übermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte regeln, zu beachten und gegenüber jedermann die alleinige Verantwortung für die Einhaltung derselben zu übernehmen.
- 4.3.2 Castelli Networks behält sich vor, bei begründetem Verdacht, dass die vorstehenden Verpflichtungen nicht eingehalten werden, unverzüglich Inhalte zu entfernen, den Zugang zu diesen zu sperren oder sofern keine gelinderen Mittel ausreichen den Internetzugang einzuschränken oder einzustellen. Die sonstigen Vertragspflichten der Parteien bleiben in diesen Fällen unverändert aufrecht
- 4.3.3 Der Kunde ist ohne ausdrückliche Genehmigung durch Castelli Networks nicht berechtigt, Dritten, gleich, ob entgeltlich oder unentgeltlich, mittels LAN (Local Area Network) oder anderen technischen Einrichtungen die Nutzung von Internetservices zu ermöglichen. Davon ausgenommen sind Personen, die im gleichen Haushalt des Kunden leben.
- 4.4 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR KAUFGESCHÄFTE:
- 4.4.1 Sämtliche an Kunden verkaufte Waren und TK-Equipment bleiben bis zu vollständiger Kaufpreiszahlung im Eigentum von Castelli Networks.
- 4.4.2 Soweit Castelli Networks dem Kunden auf dessen Wunsch Waren oder TK-Equipment zusendet, trägt der Kunde mangels anderer Vereinbarung Kosten und Risiko des Versandes.
- 4.5 NUTZUNG VON SOFTWARE:
- 4.5.1 Überlässt Castelli Networks dem Kunden Software, so ist der Kunde als Lizenznehmer verpflichtet, bei Nutzung der Software die jeweils bestehenden Nutzungsbestimmungen (Umfang der Rechtseinräumung durch Castelli Networks oder Dritte) einzuhalten. Diese werden dem Kunden in Deutsch oder Englisch zur Verfügung gestellt.
- 4.5.2 Der Kunde hat bei Nutzung von "Public Domain"-Software oder "Shareware" die vom jeweiligen Rechtsinhaber für diese Software angegebenen Nutzungsbestimmungen oder Lizenzregelungen einzuhalten.
- 4.5.3 Castelli Networks übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf Nichtbeachtung der Installationserfordernisse, unsachgemäße Bedienung, Verseuchung mit Computerviren, anormaler Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installationsbedingungen) sowie auf Transportschäden an Datenträgern zurückzuführen sind. 4.5.4 Castelli Networks übernimmt keine Haftung dafür, dass Software in der vom Kunden getroffenen Auswahl in Verbindung mit anderer, vom Kunden verwendeter Software fehlerfrei funktioniert bzw. sonst den Anforderungen des Kunden genügt. Diese Einschränkung gilt nicht für vom Kunden verwendete Standardsoftware.
- 4.5.5 Für nicht selbst hergestellte Software, die Castelli Networks in ihrem Netz bloß zugänglich macht oder unentgeltlich zur Verfügung stellt, übernimmt Castelli Networks lediglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ansonsten jedoch keinerlei Haftung. Für Verbraucher ist die Haftung auch bei leichter Fahrlässigkeit im Falle von Personenschäden nicht ausgeschlossen.

# 5 Überlassung, Installation und Wartung von TK-Equipment oder sonstigen Waren

- 5.1 Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, darf TK-Equipment ausschließlich durch Castelli Networks installiert, gewartet oder demontiert werden, wird dem Kunden nur zur Nutzung überlassen und bleibt im Eigentum von Castelli Networks.
- 5.2 Castelli Networks behält sich vor, dem Kunden allenfalls auch gebrauchtes TK-Equipment zu

überlassen sowie TKEquipment auszutauschen.

- 5.3 Für Installation, Wartung oder Demontage ist Castelli Networks unter Vorabverständigung des Kunden jederzeit Zutritt zum TK-Equipment zu gewähren.
- 5.4 Den für sachgemäß durchgeführte Installation, Wartung, Änderung oder Demontage von TK-Equipment anfallenden Aufwand für Arbeiten an Liegenschaften, Gebäuden, Räumen, Leerrohren oder Kabeltrassen trägt der Kunde.
- 5.5 Der Kunde wird TK-Equipment schonend und nur bestimmungsgemäß gebrauchen. Er hat es unter Berücksichtigung gewöhnlicher Abnützung in jenem Zustand zu erhalten, in welchem es ihm über lassen wurde. Der Bestand des Kundenvertrages samt Entgeltzahlungsverpflichtung wird durch eine vom Kunden zu vertretende Beschädigung des TK-Equipments nicht berührt.
- 5.6 Die Wartung umfasst die Behebung jener Fehler und/oder Störungen des TK-Equipments, die trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs oder durch natürliche Abnützung entstehen.
- 5.7 Die Wartung umfasst nicht die Behebung von Fehlern und/oder Störungen, die entstanden sind aufgrund von
- unsachgemäßer Bedienung,
- Wartung, Demontage durch den Kunden oder unbefugte Dritte,
- Vertragsverletzungen des Kunden,
- klimatischen Einflüssen oder
- höherer Gewalt.

5.8 Wird Castelli Networks für den Kunden wegen von ihm gemeldeter, angeblich vorliegender Störung tätig und stellt sich heraus, dass eine Störung nicht vorliegt oder eine vorliegende Störung vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde Castelli Networks den entstandenen Aufwand zu ersetzen. 5.9 Der Kunde steht ab Übergabe des TK-Equipments für Beschädigung und Verlust auch bei höherer Gewalt ein. Höhere Gewalt sind insbesondere Feuer- und Wasserschäden sowie Blitzschlag.

#### 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Der Kunde wird während der gesamten Dauer des Kundenvertrages unentgeltlich die für Installation und Betrieb von TK-Equipment benötigten Räume, Leerrohre und/oder Kabeltrassen in einem dafür

geeigneten Zustand (insbesondere hinsichtlich Luftfeuchtigkeit und Temperatur) zur Verfügung stellen. Dasselbe gilt sinngemäß für benötigte elektrische Energie.

- 6.2 Der Kunde hat Castelli Networks bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatz vor Beginn von Arbeiten auf die Lage verdeckter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen vor Ort hinzuweisen und für einen Erdungsanschluss zu sorgen.
- 6.3 Erfordern Installation, Wartung, Betrieb oder Demontage von TK-Equipment die Benützung von Liegenschaften, Gebäuden oder Räumen, wird der Kunde dafür erforderliche Zustimmungen bzw. Genehmigungen des/der Verfügungsberechtigten einholen und Castelli Networks auf Verlangen schriftlich nachweisen.
- 6.4 Notwendige behördliche Genehmigungen für Installation und Betrieb von TK-Equipment sind vom Kunden zu erwirken. Der Kunde darf nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Telekommunikationseinrichtungen benutzen, die den einschlägigen Gesetzen entsprechen und das Kommunikationsnetz von Castelli Networks oder anderen Anbietern nicht stören.
- 6.5 Soweit erforderlich, wird der Kunde bei der durch Castelli Networks erfolgenden Störungsbehebung mitwirken. Überhaupt verpflichten sich sowohl Castelli Networks als auch der Kunde, alles zu unternehmen, um einander wechselseitig die Abwicklung des Kundenvertrages zu ermöglichen, und alles zu unterlassen, was die Vertragsabwicklung vereiteln oder gefährden könnte. Der Kunde meldet Störungen, Mängel oder sonstige Probleme umgehend und ermöglicht Castelli Networks die Behebung. Ist das behobene Problem vom Kunden zu vertreten, ist Castelli Networks berechtigt, die zur Entstörung erbrachten Leistungen und Aufwendungen in Rechnung zu stellen. 6.6 Der Kunde ist verpflichtet, Castelli Networks Gefahren für das TK-Equipment unverzüglich bekanntzugeben und für die Vermeidung bzw. Beseitigung von Störeinflüssen (insbesondere Fremdspannungen) selbst zu sorgen. Castelli Networks kann die Beseitigung von Störeinflüssen auch selbst vornehmen oder veranlassen. Dafür anfallende Kosten trägt der Kunde.
- 6.7 Drohen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen Eingriffe in das Eigentum von Castelli Networks, so ist der Kunde bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, Castelli Networks ohne Verzug Anzeige zu machen. Kosten, die Castelli Networks aus gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung ihres Eigentumsrechts entstehen und zur Rechtsverfolgung notwendig und zweckentsprechend sind, trägt der Kunde.
- 6.8 Seine Person betreffende, für die Vertragsabwicklung wesentliche Änderungen von Stamm- oder

anderen Daten wird der Kunde unverzüglich bekannt geben; dies

- schriftlich unter Angabe der Kundennummer oder
- telefonisch unter Angabe des PIN-Codes oder
- per Internet unter Angabe von Log-In Passwort und PIN-Code.

6.9 Wesentliche Änderungen betreffen insbesondere

- Name.
- Anschrift, Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse
- Bankverbindung, Kreditkartenverbindung
- Firmenbuchnummer oder sonstige Registernummern, Rechtsform.

6.10 Unterlässt der Kunde die Bekanntgabe von Anschriftänderungen, gelten für ihn bestimmte schriftliche Mitteilungen als rechtswirksam zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden bzw. wenn eine elektronische Mitteilung unter gewöhnlichen Umständen unter der zuletzt

bekannt gegebenen E-Mail-Adresse abrufbar ist.

#### 7 Verwendung von Benutzerdaten

7.1 Benutzerdaten sind alle den Kunden identifizierenden Daten, die er zur Inanspruchnahme bestimmter Services verwenden muss (z.B. Benutzerkennung, Passwort, Personal Identification Number (PIN), Log-In etc.).

7.2 Um die missbräuchliche Verwendung von Benutzerdaten zu unterbinden, verpflichtet sich der Kunde insbesondere,

7.2.1 seine Benutzerdaten sorgsam aufzubewahren, sie geheim zu halten und nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben oder diesen sonst zugänglich zu machen;

7.2.2 Castelli Networks von jedem Verdacht auf Missbrauch seiner Benutzerdaten unverzüglich telefonisch zu verständigen.

7.3 Der Kunde hat jeden Schaden zu ersetzen, den er durch missbräuchliche Verwendung von Benutzerdaten schuldhaft verursacht.

#### 8 Entgelte, Abrechnung

8.1 EINMALIGES ENTGELT: Für die Installation von TK-Equipment und/oder die Einrichtung oder Freischaltung von Services schuldet der Kunde ein einmaliges Entgelt (Aktivierungsentgelt).
8.2 REGELMÄSSIGE ENTGELTE: Für die Überlassung von TK-Equipment und/oder die Servicebereitstellung hat der Kunde ab Leistungsbeginn pro Abrechnungszeitraum (Punkt 9.2) ein regelmäßiges Entgelt zu bezahlen.

Das regelmäßige Entgelt besteht aus

8.2.1 einem pro Abrechnungszeitraum für Überlassung bzw. Bereitstellung geschuldeten Fixbetrag (Grundentgelt) und/oder

8.2.2 einem variablen Betrag, dessen Höhe davon abhängt, in welchem Ausmaß der Kunde das Service während des jeweiligen Abrechnungszeitraums in Anspruch nimmt (Verbindungsentgelte, vom Volumen übertragener Nachrichten bzw. Daten abhängige Entgelte oder dergleichen).

8.3 Im ersten Abrechnungszeitraum (nach Vertragsabschluss) richtet sich die Höhe des Grundentgeltes aliquot nach der vom ersten Abrechnungszeitraum ab Leistungsbeginn verbleibenden Anzahl von Tagen.

8.4 Verbindungsentgelte werden mangels einer anderslautenden Vereinbarung nach begonnenen Zeiteinheiten (Takten) abgerechnet. Zu Beginn des jeweiligen Taktes fällt das Entgelt gemäß der jeweiligen Entgeltbestimmungen für dessen volle Dauer unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Verbindung an. Die Dauer der Takte wird in Sekunden angegeben, wobei die erste Zahl die Dauer des ersten Taktes ab Verbindungsaufbau und die zweite Zahl die Dauer aller weiteren Takte angibt (z. B. 60/1; 30/30). Bei einem Telefonat mit einer Taktung von z. B. 60/1 wird – unabhängig von der tatsächlichen Gesprächsdauer – jedenfalls das Entgelt für 60 Sekunden in Rechnung gestellt; nach den ersten 60 Sekunden sekundengenau verrechnet.

8.5 Ein zum regelmäßigen variablen Entgelt allenfalls ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbarter Mindestumsatz ist jener Mindestbetrag, den der Kunde auch dann schuldet, wenn das Ausmaß tatsächlicher Inanspruchnahme des Services im Abrechnungszeitraum den Mindestumsatz nicht erreicht.

8.6 Die Abrechnung erfolgt unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregeln auf ganze(n) Cent genau. Castelli Networks behält sich vor, die Rechnung bei geringem Gebührenaufkommen in längeren Intervallen, die 3 Monate nicht überschreiten, zu stellen. Alle im Kundenvertrag angegebenen Entgelte verstehen sich in Euro exklusive Umsatzsteuer, gegenüber Verbrauchern inklusive

Umsatzsteuer. Mangels einer genauen Fälligkeitsbezeichnung in der Rechnung sind die von Castelli Networks in Rechnung gestellten Entgelte binnen 14 Tagen nach Zugang bzw. bei elektronischer Rechnung 14 Tage nach dem Tag, an dem sie unter gewöhnlichen Umständen abrufbar sind, zur Zahlung fällig. Eine Zahlung gilt an jenem Tag als geleistet, an dem Castelli Networks über sie verfügen kann.

8.7 Die Entgelte erhöhen oder senken sich im Ausmaß der Veränderung zwischen der für den Jänner des Vergleichsjahres verlautbarten Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2005 (VPI 2005) und der für den Jänner des Vorjahres verlautbarten Indexzahl des VPI 2005, und zwar jeweils mit Wirkung zum Ersten eines jeweiligen Kalenderjahres. Ausgangsbasis ist die für Jänner 2007 verlautbarte Indexzahl. Schwankungen bis zu 3 % bleiben unberücksichtigt. Castelli Networks kann auf eine Erhöhung der Entgelte aufgrund der Indexänderung in einemKalenderjahr verzichten, dies hat jedoch keine Auswirkung auf die Zulässigkeit künftiger Anpassungen.

8.8 Sämtliche infolge eines mit Castelli Networks eingegangenen Kundenvertrages zu entrichtenden Steuern trägt der Kunde.

8.9 Die Entgelte sind je nach Service entweder mittels Einziehungsermächtigung oder Überweisung gemäß Zahlschein zu entrichten. Sollte aus Gründen, welche vom Kunden zu vertreten sind, der Einzug nicht möglich sein bzw. vom Kunden rückgängig gemacht werden, ist Castelli Networks berechtigt, dem Kunden mindestens jenen Betrag für Bearbeitungsaufwand zu verrechnen, den die jeweilige Bank Castelli Networks in Rechnung stellt. Bei Zahlung mittels Zahlschein kann Castelli Networks ein angemessenes Bearbeitungsentgelt gemäß den jeweiligen Entgeltbestimmungen verrechnen.

8.10 Dem Kunden wird die Wahl eingeräumt sich zwischen Bereitstellung der Rechnung in elektronischer Form oder in Papierform zu entscheiden. Bei Rechnungsbezug in elektronischer Form sind die Entgelte grundsätzlich mittels Einziehungsermächtigung zu begleichen. In diesem Fall hat der Kunde nur auf ausdrücklichen Wunsch und gegen Kostenersatz laut Entgeltbestimmungen die Möglichkeit auf gesonderte Zusendung seiner Rechnung in Papierform (Rechnungskopie).
8.11 Der Kunde trifft geeignete organisatorische und technische Maßnahmen, um die unberechtigte Inanspruchnahme der durch Castelli Networks bereitgestellten Services zu unterbinden. Nehmen Dritte die dem Kunden bereitgestellten Services in Anspruch, haftet der Kunde für die dadurch verursachten Entgelte aus Telekommunikationsdienstleistungen, sofern die ihm zurechenbare Inanspruchnahme mit seinem Einverständnis, seinem Wissen oder infolge zumindest leichter Fahrlässigkeit des Kunden ermöglicht wurde; für darüber hinausgehende Entgelte haftet der Kunde nur, wenn sie mit seiner Kenntnis oder mit seinem

Einverständnis verursacht wurden.

#### 9 Zahlungsbedingungen

- 9.1 Einmalige Entgelte (Punkt 8.1) sind mit Leistungsbeginn zur Zahlung fällig.
- 9.2 Regelmäßige Entgelte (Punkt 8.2) gelangen periodenweise zur Verrechnung. Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Castelli Networks ist berechtigt, der Entgeltverrechnung einen vom Kalendermonat abweichenden Abrechnungszeitraum zugrunde zu legen.
- 9.2.1 Das Grundentgelt (Punkt 8.2.1) ist zu Beginn eines jeden Abrechnungszeitraums im Vorhinein zur Zahlung fällig, das regelmäßige variable Entgelt (Punkt 8.2.2) jeweils am Ende eines jeden Abrechnungszeitraums im Nachhinein.
- 9.2.2 Wenn der Umsatz (Summe jener Entgelte ohne Umsatzsteuer, die der Kunde für die in einem bestimmten Zeitraum erfolgte Inanspruchnahme von Services schuldet) 100 €pro Tag übersteigt, ist Castelli Networks zu sofortiger Fälligstellung aller noch nicht verrechneten Entgelte berechtigt. Dies gilt insbesondere bei begründetem Verdacht der missbräuchlichen Verwendung.

# 10 Einwendungen gegen Rechnungen

10.1 Bezweifelt der Kunde die Richtigkeit des ihm mit Rechnung vorgeschriebenen Betrages, so hat er seine Einwendungen unter Angabe der Gründe, aus denen er sich beschwert erachtet, binnen 6 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich zu erheben, andernfalls gilt die in Rechnung gestellte Forderung als anerkannt.

10.2 Bei Einwendungen gegen einzelne Teile der Rechnung sind die mit beanstandeter Rechnung unstrittig vorgeschriebenen (Teil-)Beträge fristgerecht zu bezahlen.

10.3 Sollten sich nach Prüfung durch Castelli Networks die Einwendungen des Kunden als unberechtigt erweisen, kann der Kunde binnen einem Monat ab Erhalt der von Castelli Networks zu den Einwendungen gegebenen Stellungnahme bei sonstigem Einwendungsausschluss die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (Regulierungsbehörde) zur Streitschlichtung anrufen (§ 122 TKG

2003). Für die Durchführung von derartigen Streitbeilegungsverfahren, die die Erbringung von Telekommunikationsdiensten betreffen, erlässt die Regulierungsbehörde Richtlinien, die unter www.rtr.at abgerufen werden können. Castelli Networks ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken. Bis zur Streitbeilegung wird die Fälligkeit des bestrittenen Betrages aufgeschoben. Castelli Networks kann ungeachtet dessen den Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge entspricht, sofort fällig stellen (§ 71 Abs. 2 TKG 2003). Für den Fall, dass kein Anlass zur Neuberechnung des bestrittenen Betrages gegeben ist, ist Castelli Networks berechtigt die gesetzlichen Verzugszinsen ab dem Fälligkeitsdatum zu verlangen.

10.4 Stellt Castelli Networks einen Fehler bei durchgeführter Abrechnung fest, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und lässt sich das richtige Entgelt nicht ermitteln, so schuldet der Kunde für den betroffenen Abrechnungszeitraum ein Pauschalentgelt, das dem Durchschnitt der in den letzten drei Abrechnungszeiträumen angefallenen Entgelte entspricht (§ 71 Abs. 4 TKG 2003). Bei einer kürzeren Vertragsdauer wird der Durchschnittsbetrag sowie das Pauschalentgelt je Kalendertag errechnet.

10.5 Castelli Networks weist den Kunden auf die jeweilige Frist und die Bedeutung seines Verhaltens gemäß 10.1 und 10.3 gesondert hin.

#### 11 Zahlungsverzug

11.1 Im Fall des Zahlungsverzuges schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 1 Prozent per Monat. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt davon unberührt.

11.2 Castelli Networks ist berechtigt für jede Mahnung Mahnspesen gemäß den jeweiligen Entgeltbestimmungen in Rechnung zu stellen.

11.3 Der Kunde hat Castelli Networks alle zur zweckentsprechenden und notwendigen Anspruchsverfolgung an fallenden Kosten, Mahn- und Inkassoaufwendungen, Spesen und Barauslagen zu ersetzen. Bei Zahlungsverzug ist vom Kunden pro Korrespondenzstück, das im Zuge der Forderungsbetreibung anfällt, ein pauschales Bearbeitungsentgelt gemäß den jeweiligen Entgeltbestimmungen zu bezahlen. Castelli Networks behält sich vor, bereits nach der ersten erfolglosen Mahnung die Forderungsverfolgung an ein Inkassoinstitut bzw. einen Anwalt zu übergeben.

#### 12 Aufrechnungsverbot

Gegen Ansprüche von Castelli Networks können Unternehmer nur mit gerichtlich festgestellten oder durch Castelli Networks schriftlich ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen aufrechnen. Verbraucher können gegen Ansprüche von Castelli Networks – ausgenommen bei Zahlungsunfähigkeit von Castelli Networks – nur mit Ansprüchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit ihrer Verbindlichkeit gegenüber Castelli Networks stehen, sowie mit gerichtlich festgestellten oder von Castelli Networks anerkannten Ansprüchen aufrechnen.

#### 13 Sicherheitsleistung

13.1 Wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Annahme eines erhöhten Einbringlichkeitsrisikos von Ansprüchen gegen den Kunden rechtfertigen, ist Castelli Networks auch während des aufrechten Vertragsverhältnisses berechtigt, die Erbringung von Leistungen von einer vom Kunden zu leistenden angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig zu machen.

13.2 Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder der begründete Verdacht besteht, dass diese sich zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen. Dies gilt auch, wenn bei Vertragsabschluss die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde. Punkt 3.8 gilt sinngemäß.

#### 14 Gewährleistung

14.1 Allfällige Gewährleistungsansprüche des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Castelli Networks leistet primär Gewähr durch Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Sache. Gegenüber Unternehmern ist Castelli Networks nur zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Mangel unverzüglich nach Übergabe schriftlich gerügt wurde. Darüber hinaus haben Unternehmer zu jedem Zeitpunkt den Beweis zu erbringen, dass die Mangelhaftigkeit der

erbrachten Leistung bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorlag.

14.2 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn und soweit der Kunde selbst oder ein Dritter ohne schriftliche Einwilligung von Castelli Networks TK-Equipment oder Einrichtungen wartet oder ändert und der Mangel dadurch entsteht.

#### 15 Haftung

15.1 Castelli Networks haftet nicht für Inhalt, Richtigkeit oder Vollständigkeit von Daten, Nachrichten oder Informationen, die unter Gebrauch der durch Castelli Networks bereitgestellten Services empfangen, übermittelt oder verbreitet werden oder zugänglich sind.

15.2 Bei Verbrauchern iSd. KSchG haftet Castelli Networks nur für Schäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ist (für Verbraucher) ausgeschlossen, außer bei Personenschäden. Castelli Networks haftet nicht für Schäden, die auf Grund von Handlungen Castelli Networks nicht zurechenbarer Dritter, höherer Gewalt, nicht zurechenbarem Netzausfall oder Einwirkungen durch vom Kunden angeschlossene Geräte verursacht wurden, oder für Verlust, Diebstahl oder unbefugte Inanspruchnahme von TK-Equipment durch Dritte.

15.3 Bei Unternehmern haftet Castelli Networks für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Schäden aus Ansprüchen Dritter oder bloße Vermögensschäden haftet Castelli Networks nicht. Castelli Networks haftet nicht für Schäden, die auf Grund von Handlungen Castelli Networks nicht zurechenbarer Dritter, höherer Gewalt, nicht zurechenbarem Netzausfall oder Einwirkungen durch vom Kunden angeschlossene Geräte verursacht wurden, oder für Verlust, Diebstahl oder unbefugte Inanspruchnahme von TK-Equipment durch Dritte.

15.4 Gegenüber Unternehmern gilt, dass falls durch ein und dasselbe schadenverursachende Ereignis gleichzeitig mehrere Kunden geschädigt werden, die Haftung von Castelli Networks gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit

€730, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit €50.000 beschränkt ist; übersteigt der tatsächliche Gesamtschaden den Betrag von €50.000, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen

Geschädigten anteilig.

15.5 Castelli Networks haftet nicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- höhere Gewalt (z.B. Feuer- und Wasserschäden, direkter oder indirekter Blitzschlag),
- Einwirkungen durch vom Kunden angeschlossene Geräte,
- Handlungen Castelli Networks nicht zurechenbarer Dritter,
- Verlust, Diebstahl oder unbefugte Inanspruchnahme oder
- Betriebsunterbrechungen, die zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes notwendig sind.

Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bleiben sowohl für Konsumenten als auch für Unternehmer unberührt.

15.6 Der Kunde haftet Castelli Networks für Schäden, die durch Verlust, Beschädigung oder infolge Überlassung von TKEquipment an Dritte entstehen.

#### 16 Einhaltung von Rechtsvorschriften

16.1 Für den Inhalt der von ihm bereitgestellten, verbreiteten, übermittelten, empfangenen oder zugänglich gemachten Daten, Nachrichten oder Informationen, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Dasselbe gilt sinngemäß für alle Personen, denen der Kunde die Nutzung von Services ermöglicht.

16.2 Zum Inhalt bereitgestellter, verbreiteter, übermittelter und empfangener oder zugänglich gemachter Daten, Nachrichten oder Informationen, sowie hinsichtlich der Verbreitung von Nachrichten selbst (§ 107 TKG 2003) bestehen Beschränkungen durch Rechtsvorschriften (Strafgesetzbuch, Pornografiegesetz, Verbotsgesetz, E-Commerce-Gesetz, TKG 2003 etc.), zu deren Einhaltung sich der Kunde verpflichtet. Verletzt der Kunde bei Nutzung von Services Rechtsvorschriften, hält er Castelli Networks in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.

16.3 Nutzt der Kunde Services, um Daten zur Abfrage durch Dritte bereitzustellen, gilt er als Medieninhaber im Sinne des Mediengesetzes. Er hält Castelli Networks von jedem Schaden frei, welcher durch die von ihm in Verkehr gebrachten Daten entsteht; dies insbesondere im Zusammenhang mit Medieninhaltsdelikten oder medienrechtlichen Entschädigungsansprüchen Dritter.

#### 17 Datenschutz, Rufnummernanzeige

17.1 Castelli Networks ist berechtigt, personenbezogene Daten unter Einhaltung der einschlägigen

Datenschutzbestimmungen (insbesondere Datenschutzgesetz 2000, §§ 92 ff TKG 2003) im Rahmen der Vertragsabwicklung und für die sich aus dem Kundenvertrag ergebenden Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Aus der Weitergabe von Daten aufgrund gesetzlicher Verpflichtung kann der Kunde keine Rechtsfolgen ableiten.

Castelli Networks ergreift die dem Stand der Technik entsprechenden, branchenüblichen Datensicherheitsmaßnahmen, die durch § 14 des Datenschutzgesetzes gefordert sind. Darüber hinaus übernimmt Castelli Networks keine Haftung.

17.2 Der Kunde ist einverstanden, dass Castelli Networks ihn betreffende Verkehrsdaten für Zwecke der Abwicklung des Kundenvertrages und der Beratung des Kunden, der Weiterentwicklung und Vermarktung eigener Services, der Bedarfsanalyse und der Planung des Netzausbaues verwendet. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

17.3 Sofern dies für Zwecke der Verrechnung von Entgelten – einschließlich Entgelte für Zusammenschaltung – erforderlich ist, wird Castelli Networks Verkehrsdaten bis zum Ablauf jener Frist speichern, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann. Im Fall eines Rechtsstreits werden Verkehrsdaten bis zur endgültigen Entscheidung gespeichert.

17.4 Castelli Networks bietet die Möglichkeit der Rufnummernanzeige für jeden abgehenden und eingehenden Anruf einzeln, selbständig und entgeltfrei an. Eingehende Anrufe ohne Rufnummernanzeige können entgeltfrei abgewiesen werden. Die Ausführbarkeit hängt vom jeweiligen Endgerät ab.

Bei von Castelli Networks bezogenen Endgeräten kann die Rufnummernanzeige vom Kunden für jeden abgehenden Anruf einzeln, selbständig und entgeltfrei unterdrückt werden. Der Kunde kann sowohl die Anzeige eingehender Anrufe als auch die Anzeige seiner Rufnummer beim Anrufer selbständig und entgeltfrei unterdrücken.

Weiters kann der Kunde eingehende Anrufe, bei denen die Rufnummernanzeige unterdrückt wird, selbständig und entgeltfrei abweisen. Im Falle von Notrufen kann die Möglichkeit der Unterdrückung der Rufnummernanzeige aufgehoben werden. Inwieweit diese Möglichkeiten bei Endgeräten anderer Anbieter bestehen, ist aus den jeweiligen Betriebsanleitungen oder direkt vom Anbieter zu erfahren.

#### 18 Werbung, Zustimmung des Kunden

18.1 Der Kunde stimmt zu, dass seine personenbezogenen Daten (Vor- und Familiennamen, akademischer Grad, Wohnadresse, Teilnehmernummer, E-Mailadresse und sonstigen Kontaktinformation für die Nachricht, Informationen über das Vertragsverhältnis) für Marketingaktivitäten ausschließlich von Castelli Networks verarbeitet werden können mit dem Zweck, die angebotenen Dienste weiter zu entwickeln und die Kunden optimal zu betreuen. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

18.2 Der Kunde stimmt zu, dass Castelli Networks ihn auch zu Werbezwecken per Telefon, E-Mail, SMS-Nachrichten, MMS-Nachrichten oder Fax kontaktiert. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

18.3 Ein Widerruf der Zustimmungen gemäß 18.1 und/oder 18.2 hat auf den Kundenvertrag keinen Einfluss.

#### 19 Verbot von Missbrauch

19.1 Dem Kunden ist untersagt, die durch Castelli Networks bereitgestellten Services missbräuchlich zu nutzen. Als Missbrauch

gilt insbesondere:

19.1.1 jeder Verstoß gegen § 78 TKG 2003;

19.1.2 die Verwendung zu Massenkommunikationsdiensten oder die Verwendung von Interactive-Voice-Responder vergleichbaren Systemen;

19.1.3 jede Inanspruchnahme der Dienste, die allein aufgrund der Inanspruchnahme der Telekommunikationsdienstleistungen Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter für Telekommunikationsdienstleistungen zur Folge haben;

19.1.4 die Nutzung nicht als Endkunde oder mit einem anderem als einem privaten oder dem in der Anmeldung angegebenen Geschäftszweck entsprechenden Nutzungsprofil;

19.1.5 der Weiterverkauf von bei Castelli Networks bezogenen Telekommunikationsleistungen, es sei denn dieser wäre ausdrücklich vereinbart;

19.1.6 die zur Abfrage durch Dritte erfolgende Bereitstellung oder Übermittlung von Daten, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, wobei Castelli Networks berechtigt ist, diese Daten sofort und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden zu löschen;

- 19.1.7 der unbefugte Eingriff in Rechte Dritter (z.B. fremde Urheber-, Marken- und Musterrechte etc.); 19.1.8 die unberechtigte Weitergabe von Benutzerdaten (z.B. Benutzerkennung, Passwort, PIN etc.) an Dritte:
- 19.1.9 der sorglose Umgang des Kunden mit Benutzerdaten (Punkt 7) oder der schuldhafte Verstoß des Kunden gegen die ihn treffende Pflicht zur Geheimhaltung dieser Daten;
- 19.1.10 jedes Auskundschaften von Systemfunktionen oder Daten, die nicht für den Abruf durch Kunden bestimmt sind, gleichgültig, ob diese Daten auf Netzeinrichtungen oder Datenbanken von Castelli Networks oder Dritten gespeichert sind;
- 19.1.11 jede andere hier nicht ausdrücklich angeführte Nutzung, welche nach der allgemeinen Verkehrsauffassung einen Missbrauch darstellt.
- 19.2 Der Kunde haftet für alle Schäden, die er schuldhaft durch missbräuchliche Nutzung der durch Castelli Networks bereitgestellten Services verursacht.
- 19.2 Der Kunde haftet für alle Schäden, die er schuldhaft durch missbräuchliche Nutzung der durch Castelli Networks

bereitgestellten Services verursacht.

#### 20 Diensteunterbrechnung / Sperre von Services

- 20.1 Aus wichtigem Grund ist Castelli Networks zu teilweiser oder auch gänzlicher Einstellung der Leistungserbringung (Diensteunterbrechnung/Sperre von Services) berechtigt, über die der Kunde insoweit dies tunlich ist, informiert wird; dies insbesondere wenn
- 20.1.1 ein Grund vorliegt, der Castelli Networks zu fristloser Vertragsauflösung berechtigt (Punkt 23.2):
- 20.1.2 der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde Services oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen missbräuchlich, insbesondere in betrügerischer Absicht nutzt oder eine solche Nutzung durch

Dritte duldet:

- 20.1.3 der Kunde störende oder nicht zugelassene Endeinrichtungen trotz Aufforderung durch Castelli Networks nicht unverzüglich vom Netzabschlusspunkt entfernt (§ 72 Abs. 1 TKG 2003). Erhebt der Kunde nach Erhalt der Aufforderung Einspruch, so wird Castelli Networks eine Sperre erst nach Anrufung der Regulierungsbehörde vornehmen, es sei denn es ist eine Beeinträchtigung anderer Nutzer des Netzes oder Dienstes oder eine Gefährdung von Personen gegeben (§ 72 Abs. 2 und 3 TKG 2003). Störend sind insbesondere solche Endeinrichtungen, von denen Netzaktivitäten ausgehen, die für den Netzbetrieb sicherheits- oder betriebsgefährdend oder für dritte Teilnehmer schädigend oder belästigend sind;
- 20.1.4 dies zur Vornahme technisch oder betrieblich notwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung von Störungen unbedingt erforderlich ist.
- 20.2 Der Kunde trägt im Fall einer von ihm zu vertretenden Sperre die Kosten für ihre Herstellung und Aufhebung, anfallenden Reparaturaufwand sowie Ersatz allenfalls entstehender Schäden. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Ausmaß des zur Herstellung und Aufhebung einer allfälligen Sperre erforderlichen Einsatzes technischen Personals zuzüglich anfallender Spesen.
- 20.3 Die Sperre wird aufgehoben, sobald die Voraussetzungen für die Sperre weggefallen sind und der Kunde die angefallenen Kosten und Castelli Networks sonst gebührende Ansprüche bezahlt oder ausreichende Sicherheit geleistet (Punkt 13) hat.

#### 21 Vertrags- und Entgeltänderungen

- 21.1 Beabsichtigte Änderungen der Castelli Networks AGB, der Leistungsbeschreibungen oder der jeweils mit dem Kunden vereinbarten Entgelte wird Castelli Networks dem Kunden in geeigneter Weise, etwa als Beilage zur monatlichen Abrechnung, mindestens ein Monat vor In-Kraft-Treten mitteilen. Sofern der Kunde dieser Änderung nicht bis zum In-Kraft-Treten schriftlich widerspricht, werden die Änderungen wirksam, wobei für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit das Absendedatum (Poststempel) maßgeblich ist. Der Widerspruch stellt eine kostenlose Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Kunden mit Stichtag Ende der Widerspruchsfrist dar.
- 21.2 Der Kunde stimmt zu, dass Castelli Networks vereinbarte Entgelte senkt oder den Kunden ausschließlich begünstigende Änderungen der Castelli Networks AGB, der Leistungsbeschreibungen oder der Entgeltbestimmungen vornimmt. Castelli Networks wird derartige Änderungen in geeigneter Form kundmachen.
- 21.3 Castelli Networks wird den Kunden in dieser Mitteilung über den Inhalt der beabsichtigten Änderung der Castelli Networks AGB, der Leistungsbeschreibungen oder der Entgelte sowie darauf hinweisen, dass das Stillschweigen des Kunden nach Ablauf der Widerspruchsfrist gemäß Punkt 21.1

# 22 Wiederverkauf/ Rechtsnachfolge/ Haftung des Kunden

22.1 Dem Kunden ist der Wiederverkauf von Services der Castelli Networks nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Castelli Networks gestattet.

22.2 Für den Fall des Wiederverkaufs an einen Dritten ist der Kunde verpflichtet, die im Kundenvertrag vorgesehenen Mitwirkungs- und Nebenleistungspflichten auf den Dritten zu überbinden. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass der Dritte die Mitwirkungs- und Nebenleistungspflichten einhält. Einwendungen aus seinem Rechtsverhältnis zum Dritten stehen dem Kunden Castelli Networks gegenüber nicht zu.

22.3 Der gänzliche oder teilweise Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Kundenvertrages bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Castelli Networks. Im Eintrittsfall haften für die bis zum Eintrittszeitpunkt entstandenen Zahlungsverpflichtungen sowohl der bisherige als auch der neu eintretende Kunde zur ungeteilten Hand.

22.4 Der Kunde haftet für die Nutzung seines Anschlusses/Services durch Dritte, sofern er dies zu vertreten hat. Alle Schäden und Entgelte aus Kommunikationsdienstleistungen, die aus einer vom Kunden zu vertretenen nicht ordnungsgemäßen Verwendung sowie durch Missbrauch entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

## 23 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

23.1 Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, wird der Kundenvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende

eines jeden Kalendermonats schriftlich aufgekündigt werden.

- 23.2 Aus wichtigem Grund kann der Kundenvertrag von jedem Vertragsteil jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund, der Castelli Networks zu fristloser Vertragsauflösung berechtigt, liegt insbesondere vor:
- 23.2.1 Zahlungsverzug des Kunden trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen;
- 23.2.2 wenn der Kunde selbst oder ein Sicherstellung leistender Dritter bei Abschluss des Kundenvertrages über seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis Castelli Networks den Kundenvertrag nicht abgeschlossen hätte;
- 23.2.3 Tod oder Handlungsunfähigkeit des Kunden oder, ist der Kunde juristische Person, bei Liquidation:
- 23.2.4 im Fall jeder gegen bestehende Rechtsvorschriften verstoßenden Servicenutzung (Punkt 16);
- 23.2.5 wenn der Kunde Vertragsbestimmungen verletzt, welche die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Netz oder Services sicherstellen sollen oder dem Schutz der Rechte Dritter dienen:
- 23.2.6 wenn Castelli Networks den Kunden zur Entfernung störender oder nicht zugelassener Endgeräte vom Netz abschlusspunkt auffordert und der Kunde dieser Aufforderung trotz Beeinträchtigung anderer Nutzer des Netzes oder Services oder einer Gefährdung von Personen nicht unverzüglich nachkommt;
- 23.2.7 wenn der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheiten oder Verstärkung von bestellten Sicherheiten nicht erfüllt;
- 23.2.8 wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Kunden oder für ihn Sicherstellung leistender Dritter, insbesondere bei Moratoriumsvereinbarungen, Feststellung von

Reorganisationsbedarf im Unternehmen des Kunden durch einen Wirtschaftsprüfer,

Zahlungseinstellungserklärungen, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens, Vorlage des Vermögensverzeichnisses bei Gericht, außergerichtlichen Ausgleichsverfahrens, jeweils hinsichtlich des Kunden selbst oder eines persönlich haftenden Gesellschafters des Kunden;

- 23.2.9 schwerwiegender Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten.
- 23.2.10 Castelli Networks ist berechtigt, bestimmte Leistungen einzustellen, wenn deren Erbringung aufgrund von nicht im Einflussbereich von Castelli Networks liegenden Gründen unmöglich oder wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.
- 23.3 Sieht der Kundenvertrag für einen bestimmten Zeitraum einen Kündigungsverzicht vor, so kann der Kundenvertrag erst ordentlich aufgekündigt werden, sobald dieser Zeitraum ab Leistungsbeginn/Serviceübergabe vollständig verstrichen ist.

23.4 Bei Beendigung des Kundenvertrages – aus welchem Grund auch immer – ist vom Kunden sämtliches Castelli Networks gehörende TK-Equipment nach Wahl von Castelli Networks entweder zur Abholung bereitzuhalten oder an die von Castelli Networks angegebene inländische Übernahmestelle zurückzustellen. Verursacht der Kunde eine Verzögerung der Rückstellung, ist er vorbehaltlich weiterer Ansprüche zur Zahlung eines angemessenen Benützungsentgeltes bis zur tatsächlichen Rückstellung verpflichtet.

# 24 Besondere Rücktritts-bestimmungen für Verbraucher

24.1 Sofern der Kunde Verbraucher ist, sind auf Kundenverträge, die im Wege von Fernabsatzverträgen (§ 5e KSchG) oder im Wege von Haustürgeschäften (§ 3 KSchG) abgeschlossen wurden, die entsprechenden

Bestimmungen des KSchG anzuwenden.

24.2 Der Verbraucher kann von einem Fernabsatzvertrag zurücktreten. Die Rücktrittsmöglichkeit besteht jedoch nicht bei Dienstleistungen, deren Ausführung vereinbarungsgemäß innerhalb von 7 Werktagen ab Vertragsschluss begonnen wird. Die Rücktrittsfrist beträgt sieben Werktage, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt. Die Rücktrittsfrist beginnt bei:

24.2.1 Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses;

24.2.2 bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher.

24.3 Der Verbraucher kann von einem Haustürgeschäft zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche ab Ausfolgung der Vertragsurkunde bzw. dem Zustandekommen des Vertrages.

24.4 Für die Wirksamkeit der Rücktritte (Punkte 24.2 und 24.3) genügt es, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

## 25 Wartungsdienstleistungen und Entstörungen

25.1 Technische Störungen können jederzeit unter der Telefonnummer 01-907818181 gemeldet werden. (Automatische Entgegennahme des Anrufes über eine Sprachbox, die Nachricht wird sofort per E-Mail an den verantwortlichen Techniker weitergeleitet, der sich bei dem Kunden meldet) 25.2 Die Durchführung von Netz-Entstörungen erfolgt werktags von 8:00 bis 18:00. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch den Castelli Networks Servicetechniker.

25.3 Netzstörungen werden nach Maßgabe der technischen und internen Möglichkeiten mit Ablauf des darauffolgenden Werktages ab Eingang der Störungsmeldung behoben.

25.4 Bei Netzstörungen, die innerhalb 4 Werktagen nicht gelöst werden, wird dem betroffenen Kunden in diesem Monat kein Monatsgrundentgelt verrechnet. Dem Kunden steht es in diesem Falle außerdem frei, den Dienst unmittelbar ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

#### 26 Sonstige Bestimmungen

25.1 Von den Castelli Networks AGB abweichende Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen von Kundenverträgen sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Vom Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam; dies gilt nicht für Verbraucher.

25.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Für Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, gewöhnliche Aufenthaltsort oder Ort der Beschäftigung liegt.

25.3 Auf allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Kundenverträgen, auch über die Gültigkeit der Verträge selbst, ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden.

25.4 Auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 wird gemäß § 25 Abs. 4 TKG 2003 hingewiesen. Über diese sind in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union lokale Notdienste (Polizei, Rettung, Feuerwehr) kostenlos erreichbar.